

Würde von Menschen mit Behinderungen

Achtung im Recht,
Schutz in der Gesellschaft

Von Felix Welti

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Die Menschenwürde ist im Gespräch. Bei vielen aktuellen politischen und rechtlichen Themen wird sie als Argument herangezogen, sei es, wenn Folter als polizeiliches Mittel oder Flugzeugabschüsse zur Terrorbekämpfung diskutiert werden, in den Debatten um vorgeburtliche Diagnostik, medizinische Versuche ohne Einwilligung, Sterbehilfe bei Komapatienten oder Klonen, sei es bei Hartz IV oder wenn zu entscheiden ist, ob in Deutschland eine Live-Peep-Show, Zwergen-Weitwurf mit Kleinwüchsigen oder Kriegsspiele in einem Laserdome zulässig sind.

Seit die Menschenwürde am Anfang des Grundgesetzes steht, warnen Juristen davor, das Argument mit ihr bei

Alltagsproblemen zu verschleifen. Die aufgeregte Medien-Gesellschaft neigt in der Tat dazu, starke und stärkste Begriffe zu verwenden, ob es passt oder nicht. Auch als Reaktion auf eine mögliche Inflationierung verstehen sich Stimmen, die den Anwendungsbereich der Menschenwürde eng fassen oder von ihr absolut geschützte Rechte einer Abwägung zugänglich machen wollen.

Die Debatten darüber unter Juristen haben es bis auf die vorderen Seiten der Tageszeitungen geschafft. Ist die Menschenwürde also nicht nur ins Gespräch, sondern auch ins Gerede gekommen? Wird sie im Diskurs verschliffen, wie man es auch bei Freiheit, Gleichheit und Solidarität manchmal befürchten kann, die für alles, jedes und ihr Gegenteil in Anspruch genommen werden?

Einer der Prüfsteine für die Bedeutung des Satzes von der Menschenwürde ist, ob und wie er auch behinderten Menschen Achtung und Schutz des Rechts vermitteln kann. Das gilt gerade für geistig und seelisch behinderte Menschen, die nicht vernünftig wie andere am Diskurs der Gesellschaft teilnehmen oder Menschen, die sich gar nicht mehr artikulieren können.

Es gilt aber auch für alle, die ihre Persönlichkeit missachtet sehen, weil sie nicht so arbeiten oder lernen können wie andere, weil sie anders aussehen oder sich anders artikulieren. Ist der erste Artikel des Grundgesetzes für sie ein leeres Versprechen oder Grundlage, um ihre Rechte und ihre Teilhabe zu sichern?

Die Idee der Menschenwürde stammt aus unserer antiken und christlichen

Tradition. In der Philosophie der Aufklärung, vor allem bei Immanuel Kant, wurde sie mit den Ideen der Fähigkeit zu vernünftigen Handeln, der Freiheit und der Gleichheit verbunden. Aber erst nach der Überwindung des nationalsozialistischen Staates sahen die Vereinten Nationen und die Bundesrepublik Deutschland die Notwendigkeit, aus dem philosophischen einen Rechtsbegriff zu machen.

Seitdem steht das Bekenntnis zur Menschenwürde an der Spitze der Menschen- und Grundrechte. Die Menschenwürde ist historisch eine Antithese zur Barbarei eines Staates, in dem geistig behinderte Menschen entrechtet und getötet wurden. Das ist ein starkes Argument. Aber was folgt daraus?

Um den Inhalt des Menschenwürdesatzes zu bestimmen, griffen Juristen auf Kant zurück. Der hatte in der „Metaphysik der Sitten“ geschrieben:

„Allein der Mensch als Person betrachtet, d. i. als Subjekt einer moralisch-praktischen Vernunft, ist über allen Preis erhaben; denn als ein solcher (...) ist er nicht nur bloß ein Mittel zu anderer ihren, ja selbst seinen eigenen Zwecken, sondern als Zweck an sich selbst zu schätzen, d. i. er besitzt eine Würde (einen absoluten inneren Wert), wodurch er allen anderen vernünftigen Weltwesen Achtung für ihn abnötigt, sich mit jedem anderen dieser Art zu messen und auf den Fuß der Gleichheit zu setzen.“

In kürzerer Form wurde diese Formel bekannt und zitiert: Der Mensch dürfe dem Staat und dem Mitbürger nicht Mittel, sondern müsse Selbstzweck

sein. Doch diese Formel irritierte auch: Instrumentalisiert des Staat nicht den Wehrpflichtigen oder Steuerbürger? Verzwecken sich die Menschen im sozialen Umgang nicht ständig gegenseitig: in der Arbeit, im Konsum, ja selbst in der Ehe? Wird hier an den egoistischen Antrieben von Mensch und Gesellschaft vorbeimoralisiert?

Liest man genau nach, so hat Kant dagegen nichts einzuwenden. Aber der Mensch darf eben „nicht nur“ Mittel zu anderen Zwecken sein. Den Bürger und den Mitmenschen zugleich als „Zweck an sich selbst“ zu sehen, sollte das bürgerlich-aufgeklärte Zeitalter auszeichnen: Der Bürger ist nicht nur dem Gesetz unterworfen, er hat auch Rechte. Wer im Mitmenschen nur Arbeitskraft oder Schuldtitel sieht, macht ihn zum Sklaven – die bürgerliche Gesellschaft zum Vertragspartner. Dazu muss er vor Staat und Recht als Person und vor seinen Mitmenschen als Persönlichkeit anerkannt sein. Diese Anerkennung des Anderen erwies sich als attraktives Modell. Mit Freien und Gleichen konnten sich Gesellschaft und Ökonomie besser entfalten.

„Gut ist, was nützlich ist“

Diejenigen, die von Vertragsfreiheit und Rechtsgleichheit besonders profitierten, fanden auch eine Philosophie dazu, den Utilitarismus: Gut ist, was nützlich ist. Wer seinen Nutzen nicht zu mehren versteht, ist dafür selbst verantwortlich. Wer nicht verantwortlich und nützlich sein kann, steht außerhalb des Spiels. So wurde das bürgerliche Zeitalter auch zur Ära der Ausgrenzung geistig und seelisch behinderter Menschen,

die in Anstalten und Asylen abgesondert wurden. Das Bürgerliche Recht schloss sie von der Vertragsgesellschaft weitgehend aus. Das Wahlrecht verlor zunächst noch jeder, der von Fürsorge abhängig war. Fürsorge wurde zwar gewährt, doch ihr Zweck war vor allem die öffentliche Ordnung. Einklagen konnte man sie nicht.

Mensch oder Person

Diese Denkströmung ist auch heute aktuell. Philosophen wie Peter Singer und Juristen wie Reinhard Merkel setzen die Fähigkeit, Rechte zu haben, in Beziehung zur Fähigkeit, vernünftig zu handeln und Interessen zu haben. Der Umkehrschluss: Von wem angenommen wird, er habe keine Interessen mehr – etwa schwerstbehinderte Neugeborene oder Komapatienten –, braucht von Staat und Mitmensch nicht mehr oder nur noch eingeschränkt anerkannt zu werden. So kann darüber philosophiert werden, ob es einen Unterschied zwischen Mensch und Person gibt, also Menschen, die Nicht-Personen sind.

Es kann sogar scheinen, dass diese Position sich auf Kant berufen kann. Denn er begründet die wechselseitige Anerkennung bekanntlich mit der Vernunft. Aber – und dies übersieht, wer einer Philosophie des individuellen Nutzens anhängt – diese Vernunft ist nicht nur eine isolierte Sache der Individuen. Die Vernunft, die die Menschen des bürgerlichen Zeitalters reich, gebildet und fähig zur Demokratie macht, ist auch eine gemeinsame Angelegenheit. Sie äußert sich in gesellschaftlicher Arbeitsteilung und dem gemeinsamen Schatz an Er-

fahrung, Wissen und Werten, der nicht privatisiert werden kann. Das Subjekt dieser Vernunft kennt auch Kant, wenn er sagt:

„Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“

Jedem Teil dieser Menschheit kommt die Menschenwürde zu, unabhängig von der eigenen aktuellen Vernunft. Das ist auch das Menschenbild, das dem Grundgesetz zu Grunde liegt. Dass dies kein hilfloser Idealismus ist, sondern ein überlegenes soziales Ordnungsprinzip sein kann, wird auch deutlich, wenn man die moderne Sozialphilosophie von John Rawls hinzuzieht. Rawls hält die soziale Ordnung für gerecht, die Menschen wählen würden, wenn sie – hinter einem „Schleier des Nichtwissens“ nicht wissen, an welcher Stelle sie leben müssten. Eine solche Ordnung ist nur denkbar, wenn jedem Rechte und Persönlichkeit zugestanden werden.

Im Angesicht der NS-Morde formuliert es der Bischof von Münster, Clemens August von Galen, in seiner Predigt vom 3. August 1941:

„Wenn einmal zugegeben wird, dass Menschen das Recht haben, unproduktive Menschen zu töten, und dies jetzt zunächst arme und wehrlose Geistesranke trifft, dann ist grundsätzlich der Mord an allen unproduktiven Menschen, also an unheilbar Kranken, den arbeitsunfähigen Krüppeln, den Invaliden der Arbeit und des Krieges, dann ist der Mord an uns allen, wenn wir alt und schwach und unproduktiv werden, freigegeben.“

Ein Übermaß an Phantasie wird nicht verlangt, denn jeder kann durch Krankheit, Unfall und Alterung behindert werden, behinderte Kinder oder demente Eltern bekommen. Aber das den Menschen mögliche Maß an Mitgefühl für andere muss aktiviert werden, auch gegen die Neigung Leid und Fremdartiges zu verdrängen. Ob sich eine Gesellschaft zu einer würdigen Ordnung für alle verständigen kann, hängt also eng damit zusammen, ob sie behinderte Menschen ausgrenzt oder integriert.

Doch wie kann der unbedingte Anspruch auf Menschenwürde begründet werden, wenn religiöse Gründe in einer kritischen Gesellschaft nicht konsensfähig sind? Moderne Philosophen wie Jürgen Habermas begründen die Geltung moralischer und rechtlicher Normen aus dem ständigen Diskurs, den die Gesellschaft mit sich führt. So lässt sich überzeugend für Demokratie und Freiheit der Diskursteilnehmer argumentieren. Doch was ist mit denen, die am Diskurs nicht teilnehmen können? Kann der Diskurs bestimmen, wer Mensch ist und wem Würde zukommt?

Hier muss man auf das Rawlsche Kriterium zurückgreifen: Der Diskurs braucht Regeln, denen jeder Mensch zustimmen würde, auch wenn er wüsste, dass er nicht immer teilnehmen kann. Wie die heutige Ökonomie leidet auch eine verkürzte Diskurstheorie unter Zeitvergessenheit: Eine den Menschen angemessene Modellvorstellung muss berücksichtigen, dass alle Menschen nur eine Zeit ihres Lebens aktiv an Diskurs und Produktion teilhaben. Als Kinder, Greise und in Phasen der Hilfsbedürftigkeit stehen sie am

Rand. Gleichwohl müssen Staat und Gesellschaft sie als Personen und Persönlichkeiten respektieren. Das ist kein abstrakt-moralisches Postulat, sondern es ist rational. Denn ohne das Versprechen der unbedingten Anerkennung fehlt etwas, das Diskurs und Ökonomie zur unbedingten Voraussetzung haben: Vertrauen. Nur Menschen, die darauf vertrauen können, in jeder Lebenslage ein Mindestmaß an Anerkennung und Gegenseitigkeit zu erfahren, sind ihrerseits bereit, eine Rechtsordnung, moralische Regeln, den Diskurs und die Arbeitsteilung einer Gesellschaft mitzutragen. Dass dieses Mindestmaß unantastbar und damit auch nicht diskutabel sein soll, macht die Menschenwürde zu einem rationalen Tabu.

Solidarität unter Fremden

Die Menschenwürde ist insofern auch die Chiffre für jene Voraussetzungen, von denen es heißt, dass der freiheitliche Staat sie nicht aus sich heraus erzeugen könne. So erscheint es als keineswegs zufällig, dass die Menschenwürde gerade heute so oft angerufen wird. Wenn Staat und Wirtschaftsgeschehen immer anonym, komplexer und unsteuerbarer erscheinen, ist das Vertrauen zwischen Volk und Führung im Besonderen und zwischen Fremden im Allgemeinen gestört. Demokratie kann aber, so der Soziologe Hauke Brunkhorst, nur als Solidarität unter Fremden funktionieren – und bedarf darum des wechselseitigen Vertrauens. In Krisenzeiten ist genau das gefährdet: Wer selbst fürchtet ausgegrenzt zu werden, misstraut den anderen und ist selbst bereit auszugrenzen. So wurden und werden Menschen

anfällig für Faschismus, die Antithese zur Menschenwürde.

Doch was ist gewonnen, wenn der Staat Menschenwürde verspricht? Der Soziologe Niklas Luhmann hat skeptisch daran erinnert, dass sich Würde erst im sozialen Kontakt verwirklicht. Kann der Staat mehr versprechen als seine Bürger halten, wenn viele von ihnen etwa nicht bereit sind, geistig Behinderten oder Pflegebedürftigen respektvoll zu begegnen?

Was der Staat tun soll, formuliert das Grundgesetz zweigeteilt: „Achten“ und „Schützen“. Staat und Recht achten die Menschenwürde, indem sie alle Menschen als Rechtspersonen anerkennen und niemand als Objekt erniedrigen, etwa durch Folter, Zwangsarbeit oder Menschenversuche. Und schützen die Menschenwürde, indem sie in der Gesellschaft dafür sorgen, dass sich die Menschen als Persönlichkeiten begegnen.

Für Geld zum Objekt machen

Diese Zweiteilung erlaubt auch eine schlüssige juristische Antwort auf die Frage, ob Menschenwürde abgewogen werden kann. Im Verhältnis von Staat und Mensch gilt sie unbeding. Niemand darf rechtlos gestellt oder von Staats wegen Menschenversuchen unterworfen werden. Im Verhältnis der Menschen untereinander ist Abwägung nötig, denn ein Rechtsstaat kann nicht absolut Menschen voreinander schützen – auch nicht vor Mord oder Erniedrigung – ohne sich selbst aufzuheben.

Der Grundrechtstheoretiker Robert Alexy unterscheidet darum eine Men-

schenwürde als unbedingte Regel und eine als zu optimierendes Prinzip. Dieser Unterschied wird immer wieder deutlich, wo Freiheits- und Gleichheitsrechte gegenüber dem Staat oder auch in der Gesellschaft eingefordert werden. Aktuelles Beispiel ist die Antidiskriminierungsgesetzgebung: Wo der Staat Ausbildungsplätze oder Wohnungen vergibt wäre es fraglos verboten, wenn er Menschen wegen ihrer Behinderung ausschließt.

Umstritten ist hier nur das Maß, in dem der Staat fördern und seine Einrichtungen anpassen muss. Ob aber ein privater Vermieter oder Arbeitgeber generell verpflichtet werden kann, bei der Auswahl seiner Vertragspartner auf das Kriterium Behinderung zu verzichten, ist derzeit noch sehr strittig. Darum ist das Thema Antidiskriminierung in einer Zeit hoch umstritten, in der der Staat Aufgaben abgibt und nur noch mittelbar reguliert.

Auch streitbare Fälle lassen sich so in zweierlei Licht sehen: Als das Bundesverwaltungsgericht Anfang der 1980er Jahre Peepshows als Verstoß gegen die Menschenwürde untersagte, sahen liberale Kritiker ein grundsätzliches Fehlverständnis. Was Betreiber, Akteurinnen und Kunden vertraglich vereinbaren, dürfe ihnen nicht im Namen einer von ihnen gar nicht gefühlten Würde verboten werden.

Vergleichbar war auch zehn Jahre später die Konstellation beim „Zwergen-Weitwurf“: Dürfen Kleinwüchsige sich für Geld zum Objekt eines Jahrmarkts-Spaßes machen lassen? Manches spricht für die liberale Kritik – bis zum Zeitalter von Hartz IV. Wenn es nämlich

nicht mehr freie Entscheidung, sondern existenzielle Not ist, sich für andere zum Objekt zu machen und wenn der Sozialstaat sagt: Jeder legale Job ist zumutbar – dann wird es eine Frage der Menschenwürde.

Denn die, so haben es die höchsten Gerichte seit Mitte der 1950er Jahre gesehen, gebietet, dass der soziale Rechtsstaat für das Existenzminimum einsteht und als Rechtsanspruch ausgestaltet.

Das Sozialhilferecht ist so entstanden. Schon Friedrich Schiller wusste 1796:

„Würde des Menschen – Nichts mehr davon, ich bitt Euch. Zu essen gebt ihm, zu wohnen, Habt Ihr die Blöße bedeckt, gibt sich die Würde von selbst.“

Man kann das als Antwort auf den Zeitgenossen Kant deuten: Rechtliche und moralische Würde sind nichts ohne ihre sozialen Voraussetzungen. Es sollte noch dauern, bis der soziale Rechtsstaat als Garant dieser Voraussetzungen eingesetzt wurde. Und umstritten ist das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum bis heute: Umfasst es mehr als Essen, Obdach, medizinische Grundversorgung? Schillers Zeit erfasste die politische und rechtliche Bedeutung der wechselseitigen Abhängigkeit der Menschen.

Heute ist diese viel weiter fortgeschritten. Es ist schwerer geworden, mit wenig Geld ein „würdiger Armer“ zu sein, wenn immer größere Teile des Lebens über den Markt und immer weniger durch die Gemeinschaften von Familie, Nachbarschaft und Gemeinde vermittelt werden. Man braucht mehr als das nackte Leben, um in der heutigen Gesellschaft Mindestvoraussetzungen

von Würde, Freiheit und Gleichheit zu sichern.

Aber ist es mit Geld allein getan? Eine Antwort formulierte schon kurz vor der Revolution von 1848 ein politischer Vertreter der katholischen Soziallehre, Franz Josef von Buß:

„Vielmehr soll der heilbare Arme vollkommen rehabilitiert werden; er soll sich zu der Stellung erheben, von welcher er herabgestiegen war; er soll das Gefühl seiner persönlichen Würde wiedergewinnen und mit ihr ein neues Leben (...). Diese Rehabilitation wird man durch eine vollständige Unterstützung, welche sich an die Ursache des Elends selbst, zum Zweck, sie aufzuheben, wendet, erwirken.“

Rehabilitation wird hier noch nicht in einem engen medizinischen Sinn verstanden und nicht mehr als der Rechtsbegriff, der es zuerst war. Gemeint ist eine im umfassenden Sinne soziale Rehabilitation behinderter Menschen und anderer, die von Not und Armut bedroht sind. Menschenwürde schützen, heißt im sozialen Rechtsstaat die Voraussetzungen für Selbstbestimmung und Teilhabe aller wiederherzustellen, auch derer, die besondere Unterstützung brauchen.

So verstanden ist die Rehabilitation behinderter Menschen durch die Sozialleistungsträger weit mehr als ein Rechenexempel, um Sozialhilfe oder Renten zu vermeiden. Sie ist ein Kern des Existenzminimums, das die Gesellschaft allen schuldet, wenn sie weiter Vertrauen in sich haben will. ○

Der Artikel erschien erstmals in „Menschen“, Ausgabe 04/2005.